



Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung (AB PubV)

vom 30. August 2017

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 13 Publikationsverordnung vom 10. Februar 2016¹,

beschliesst²:

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Ausgestaltung der elektronischen und der gedruckten Publikation im Amtsblatt sowie der Amtlichen Sammlung.

Art. 2 ¹ Im Amtsblatt werden die amtlichen Mitteilungen unter Rubriken folgenden Rubriken publiziert:

1. Einladung zur Ratssitzung,
2. Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats,
3. Beschlüsse des Gemeinderats,
4. Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden,
5. Inkraftsetzungen / Aufhebungen,
6. Einbürgerungen,
7. Volksinitiativen,
8. Abstimmungen / Wahlen,
9. Richtplanungen / Nutzungsplanungen,
10. Bauprojekte,
11. Strassenbauprojekte,
12. Verkehrsvorschriften,
13. Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen,
14. Natur- und Denkmalschutz,
15. Weitere Beschlüsse und Verfügungen.

² Die Stadtkanzlei kann die einzelnen Rubriken weiter gliedern.

¹ AS 170.520

² Begründung siehe STRB Nr. 689 vom 30. August 2017.

Weitere Bekanntmachungen	Art. 3 Die Stadtkanzlei kann weitere Bekanntmachungen zulassen, soweit deren Publikation im Amtsblatt zweckdienlich ist.
Umfang	Art. 4 ¹ Die im elektronischen Amtsblatt publizierten Beschlüsse werden möglichst vollständig wiedergegeben. ² Bestandteile von amtlichen Mitteilungen, die sich zur Veröffentlichung nicht eignen, werden durch öffentliche Auflage amtlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt anzuzeigen.
Suche	Art. 5 ¹ Die amtlichen Mitteilungen werden mit einer Suchfunktion erschlossen, die eine Suche insbesondere nach Stichwort, Rubrik und Behörden- und Verwaltungsstelle ermöglicht. ² Die Suchfunktion steht während folgender Zeiträume ab der Veröffentlichung zur Verfügung: a. drei Monate bei Mitteilungen mit Personendaten; b. drei Jahre bei Mitteilungen, die eine allgemein-verbindliche Anordnung zum Gegenstand haben; c. unbeschränkt bei Mitteilungen zur Rechtssetzung oder politischen Rechten; d. zwölf Monate bei allen anderen Mitteilungen. ³ In begründeten Fällen kann die Suche nach einer Mitteilung auf einen Monat verkürzt werden. ⁴ Die elektronische Gesamtausgabe des Amtsblatts ist höchstens für drei Monate online auffindbar.
Newsletter-Service	Art. 6 Die Stadtkanzlei bietet einen Newsletter für das Amtsblatt und für die Amtliche Sammlung an.
Einsichtnahme	Art. 7 Die Einsichtnahme in die rechtsverbindlichen amtlichen Publikationsorgane wird durch die Stadtkanzlei sichergestellt.
Gedruckte Publikation	Art. 8 ¹ Bei Veröffentlichung im gedruckten Amtsblatt kann sich die Mitteilung auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken. ² Es wird auf die Bezugs- und Einsichtsstelle hingewiesen.
Inkrafttreten	Art. 9 Die Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit der Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520 vom 10. Februar 2016) per 1. Januar 2018 in Kraft.